

Geschichte der Juden in der Reichsstadt Kaufbeuren.

Nach lokalen Quellen bearbeitet von R. Ledermann.

Die ehemalige Reichsstadt Kaufbeuren, welche nach dem jüngsten Verwaltungsberichte jetzt 11 Angehörige jüdischer Konfession zählt, hat eine ebenso alte wie interessante Judengeschichte.

Die früheste Kunde von einer Judenniederlassung in Kaufbeuren gibt uns ein Gnadenerweis Kaiser Karls IV. vom 27. Januar 1348, wodurch er der Stadt die ausstehende Judensteuer erlässt. Die betreffende Stelle lautet: »Und waz uns und dem reich von derselben stat gewöhnlichen steuer ergangen sint, und ob ouch uns von den iuden, die bei in wonende sint oder weren, von irs schirmens wegen deheine hülfe geschehen were unz uf disen hütigen tag, des sagen wir sy ouch genzleich ledig mit disem brief.«¹⁾

Noch im nämlichen Jahre brach die grosse Judenverfolgung aus, die wohl auch in Kaufbeuren die gänzliche Ausrottung der Juden zur Folge hatte. Im November 1348 loderten auch hier die Scheiterhaufen, während die Glücklicheren, die nur zur Auswanderung gezwungen wurden, in schleuniger Flucht ihr Heil suchten.²⁾ Alle Anzeichen sprechen dafür, dass die neue Niederlassung in dem etwa 2 Stunden von der Stadt entfernten, gegen Obergünzburg zu gelegenen Dorfe Ebersbach sich vollzog, das bis ins 18. Jahrhundert herauf die Judenkolonie für Kaufbeuren blieb.³⁾ Der Stadt selbst und ihrem Gebiete scheinen die

¹⁾ De Kauffburae Privilegiis praecipuis, auctore G. Tob. Hermann de Guttenberg, Erlangae 1763 (p. 57). Prot. Kirchenarchiv.

²⁾ A. Schröder, Geschichte der Stadt und katholischen Pfarrei Kaufbeuren, Augsburg 1893; p. 318, 19.

³⁾ Obrigkeitl. Ruf aus dem Jahre 1559 (Sammelband 161), sowie Ratsprotokoll vom 29. August 1559 und 5. Februar 1563 (Kauffbeyrische Ratsprotokolle) Städt. Archiv.

Monatsschrift, 48. Jahrgang.

Juden bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts gänzlich fern geblieben zu sein. Noch 1401 findet sich kein Jude in Kaufbeuren, wie aus dem Berichte hervorgeht, den die Reichsstadt an Pfalzgraf Ludwig abgehen liess, als dieser am 19. Dezember 1401 die Judensteuer einforderte¹⁾.

Indess zeigte sich bald, dass Kaufbeuren in der damaligen Finanzwirtschaft, dem strengen Zinsverbot der Kirche für die Christen, sowie den regen Handelsbeziehungen, welche speciell die zahlreiche Weberzunft mit der Schweiz und Italien unterhielt, auf die Dauer der Juden nicht entbehren konnte. Und sie kamen auch wieder, der unseligen Vergangenheit und ihrer Warnungen vergessend. Der Erwerbstrieb, dem sich in der rührigen Reichsstadt ein vielversprechendes Feld eröffnete, war zu mächtig. Schon 1407 finden wir einige Juden dort »haushäblich«, ja sogar im Besitze des Bürgerrechtes, wie eine von dem Stadttamman Hartmann gesiegelte Urkunde vom St. Katharinentag dieses Jahres beweist, in welcher Anna Harderin, Witwe und Bürgerin, Lazaro dem Juden, auch Bürger, ihr Haus an der Schmiedgasse um 32 altrheinische Gulden verschreibt²⁾. 1411 spricht das Jahrzeitbuch des Spitals auch von einem »badhaus das man nennet der iuden bad in der stat ze Kauffbeuren«, welches nach der Stadtchronik am nordwestlichen Ende der Stadt, zwischen der Sinkmauer und der Ueberschlagsmühle³⁾, vermutlich am Märzenbach (am heutigen untern Berg?) gelegen war, wo sich vielleicht überhaupt das Judenviertel befand.

Im übrigen sucht sich die Reichsstadt aller wucherischen Handelsgeschäfte seitens der Juden nach Kräften zu erwehren, als diese die starkverschuldete Bürgerschaft mit landgerichtlichen Prozessen verfolgten und wohl gar in

¹⁾ A. Schröder, a. a. O.

²⁾ Hörmann, Stadtchronik, I. Teil a. h. a. (Prot. Kirchenarchiv).

³⁾ Jahrzeitbuch des Spittals, p. 35 (Städt. Archiv). — Hörmann, Stadtchronik, I. Teil a. h. a.

die Acht brachten. Sie beteiligten sich an der »Denkschrift wider die Judenplage«, die von den Reichsstädten 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg übergeben wurde¹⁾, und wusste auch bei dieser Gelegenheit durch ihre Abgeordneten Georg Rösslin und Stadtschreiber Hanus Ruff, unterm 6. August des Jahres von Kaiser Karl V. ein Privilegium »die Freiheit wider die Juden« zu erwirken, worin den Juden die Leihe an Bürger und Zugehörige der Stadt, sowie die Schuldversicherung auf liegende Güter bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages untersagt wurde²⁾. »Wir Karl der Fünfte«, besagt die Urkunde wörtlich, »von Gottes Gnaden Röm. Kayser meynen, sezen und wellen, dass nu hinfüro ainicher Jud oder Judin den Bürgern, Einwohnern und Zugehörigen der obgemelten Statt Kauffbeuren und in ihr Statt Steuer gelegen, ferner nichts leyhen, noch einich Pfandt, Verpflichtung, Verschreibung oder Schuldbrieff auff kein unbeweglich oder liegend Habe noch Gueter nicht nehmen soll, in gar kein Weg. Wo aber solches hierüber beschehe, so wollen wir auss berührter unser Kayserlicher Macht, dass solchs alles und jedes crafftloss, nichtig und unpündig sein soll.«³⁾ Ein Gunstbrief desselben Kaisers vom 23. März 1544 wendet sich gegen den Missbrauch jüdischer Gläubiger, Kauffbeurer Schuldsachen mit Umgehung des privilegierten Stadtgerichts vor auswärtige Gerichte zu ziehen⁴⁾.

Gleichzeitig nahm der Rat wiederholt Anlass, die Bürgerschaft aufs eindringlichste vor den Juden zu warnen und zur Lösung aller Verbindlichkeiten ihnen gegenüber aufzufordern⁵⁾. Als sich diese Mahnungen fruchtlos erwiesen, wurde eine förmliche Razzia insceniert auf alle, die irgend-

¹⁾ Hörmann, Stadtchronik I. Teil a. h. a.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Statutarrecht der Stadt Kaufbeuren, p. 7 (Städt. Archiv).

⁴⁾ A. Schröder, a. a. O.

⁵⁾ Kauffbeyrische Rathsprotokolie vom 8. und 12. Februar 1543.

welche Beziehungen zu den Juden unterhielten, um sie hierauf obrigkeitlich vorzuladen und vor die Alternative zu stellen, entweder »sich innerhalb 14 Tagen von den Juden ledig zu machen oder Weib und Kinder an die Hand zu nehmen und sich aus der Stadt und ihren Gerichten zu entfernen«¹⁾. Die einheimischen Juden, welche ihre bürgerlichen Schuldner anzugeben sich weigerten, wurden über Nacht aus der Stadt geschafft²⁾, auswärtigen Juden aber der Einlass in die Stadt auf alle Weise erschwert, 1548 das Einbringen von Fleisch bei Konfiskationsstrafe verboten³⁾. Die erregte Fantasie trieb wieder die wildesten Blüten, und kein Mittel war zu schlecht, den Volkshass gegen die unbequemen Gläubiger zu schüren. 1555 tauchte z. B. auch das unsinnige Gerücht der sogenannten Blutbeschuldigung auf, der angeblichen Ermordung von Christenkindern zur Gewinnung von Blut bei Bereitung der Mazzoth. Der Kartenmacher Abraham Vögele sollte sein Knäblein den Juden zu Ebersbach um 200 fl. verkauft haben, eine Anschuldigung, die sich bei gerichtlicher Untersuchung natürlich als vollständig erfunden erwies⁴⁾.

Nichtsdestoweniger sah sich ein grosser Teil der Bürgerschaft vor wie nach genötigt, sich an die Juden zu wenden, die durch ihre »geschwinden und arglistigen Praktiken« die kaiserlichen Freiheiten vielfach illusorisch zu machen wussten und schliesslich, in der rücksichtslosen Verfolgung ihrer Ansprüche, wohl auch manchen Städter von Haus und Hof brachten. Die Folge war, dass Kaufbeuren »aus hochbewegenden Ursachen und kreischender Notturfft« bei Kaiser Ferdinand I. um eine Neuaufrichtung und Erweiterung der Carolinischen Judenfreiheit einkam, welche der Reichsstadt alsbald gewährt wurde⁵⁾. In der

¹⁾ Kauffb. Ratsprotokolle, Montag nach Valentin 1543.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Hörmann, Stadtchronik, I. Teil a. h. a.

⁴⁾ Ebenda, a. h. a.

darüber am 15. Juni 1559 ausgestellten Urkunde ward jeder Leihvertrag oder sonstiger Contract, der zwischen Juden und Bürgern, Einwohnern oder Hintersassen von Kaufbeuren ohne Vorwissen und Genehmigung des Stadtreghiments geschlossen würde, für nichtig erklärt, das Darlehen mit dem Nutzen der Stadt zugesprochen, und der Stadtrat ermächtigt, jüdische Gläubiger bei Verlust des Klagerechts zur Anmeldung ihrer derzeitigen Kaufbeurer Guthaben anzuhalten, von denen überdies nur der reichsgesetzlich gestattete Zins entrichtet zu werden brauchte. Die Judenklage gegen die Privilegierten bei auswärtigen Gerichten sollte kraftlos sein und jeder Verzicht auf diese Freiheit, ohne Wissen und Zustimmung derer von Kaufbeuren, der Giltigkeit entbehren²⁾.

Nachdem der Rat diese neue »wohlgestellte Freiheit und Begnadigung« sofort allen Juden zu Ebersbach durch ihre Herrschaft zur Nachachtung hatte verlesen und verkünden lassen, und durch den Hinweis auf die Gefahr der gänzlichen Annulierung ihrer Geldansprüche von den jüdischen Gläubigern die bürgerlichen Schuldner in Erfahrung gebracht, erging, nach gemeinsamer Beilegung aller diesbezüglichen Streitsachen durch Stadt und Gericht, an die gesamte Bürgerschaft ein feierlicher Ruf, die Freiheiten, die mit vieler Mühe und grossen Unkosten erlangt worden seien, nunmehr mit grösserem Ernst und aufs strengste zu halten³⁾. »Wo hinfüro ainer oder mehr, Frauen oder Manspersonen, erfahren und begriffen (werden), so von ainigen Juden oder Judin, durch sich selv, ire Weib, Khinder, Ehehalten oder andere Personen was wenig oder vil endtlehnen oder sonsten ainichen andern Contract, wie

¹⁾ Verkünd Zettl aus dem Jahre 1559 (Sammelband 161. Städt. Archiv).

²⁾ A. Schröder a. a. O. (nach Urkunden im K. B. Reichsarchiv zu München).

³⁾ Obrigkeitl. Ruf vom Jahre 1559 (Städt. Archiv. Sammelband 161).

der Namen haben möchte, mit inen üben oder anderst dan umb Bargelt von Juden kauffen würden, sollen alsdan der- oder dieselbigen nit allain das Ihrige, so sy endtlehnet oder durch ainichen andern Contract von den Juden zu sich gebracht, ainem ersamen Rath zu Straff zu bezalen und zuzustellen verfallen (sein), sonder darzu auch sie, ir Weib und Khinder, so zu irn Jaren und Tagen kommen und dessen Wissen gehabt, aber ainem ers. Rath nit anzeigt, ihr Zunfft- und Burgeirecht dardurch verloren und darzu auch verwürkht haben, von Stund an usser der Statt und ains Ersamen Raths Gerichten züchen, und ir Lebenlang sy haben gleich hernach bezahlt oder nit, nimmermehr darein ze khomen, noch uff kainerlay furbit darein nimmermehr gelassen werden. Derhalben, dieweil sollich Gebot on ainigelichen hochs und nidere Standts, so sollichs verbrechen würde, ohne alle Gnad ernstlich volnzogen und nit mehr wie bissher zugesehen werden soll, ain ersamer Rath manigelichen, umb Vermeidung der unnachlässlichen Straff willen, freuntlich gebetten, verwandt und auch daneben, wie gehört, zum ernstlichsten gebotten haben will, angeregtem Gebott fürther gestrackhs zu geleben und sich auch vor jetzt uffgesetzter Straff und Nachteil zu verhüeten«¹⁾.

Und diese energischen Bestimmungen, die von jetzt ab alljährlich auf Simon und Judä mit den »Statuten, Artikuln und Satzungen« von dem neuerwählten Rate der Bürgerschaft aufs neue eingeschärft wurden, blieben auch in der Folge ungemildert bestehen. Wer bisher Juden zu beherbergen pflegte, musste bei ernster Strafe geloben, ihnen fürderhin weder Stube noch ein anderes Gemach zu überlassen; nur zu essen sollte ihnen dort um ihr Geld gewährt sein²⁾. Den Familien Kayser, Schmidt, Schelhorn, Christa u. a., welche trotz aller Verbote des Verkehrs mit Juden verdächtig waren, wurde die Stadtverweisung in

¹⁾ Verkünd Zettel vom Jahre 1559 (Ebenda).

²⁾ Kauffb. Ratsprotokoll vom 14. November 1559.

Aussicht gestellt, und jede jüdische Anleihe, soferne man dahinter kam, umnachsichtlich mit Beschlag belegt¹⁾. Das Statutenrecht von 1596 bestimmte, um alles minderwertige Edelmetall fernzuhalten, dass weder Goldschmiede noch andere Bürger Silber oder Geschmeide von Juden kaufen oder eintauschen sollten, es sei denn zuvor durch die verordneten Silberschauer nach der reichsstädtischen Silberprobe weissgeschaut und als echt befunden worden²⁾. Wenige Jahre später ward von Ratswegen überdies mandiert »dass hinfüro khain Jud oder Iudin in dise Statt andergestalt eingelassen noch haimlich oder öffentlich passiert werden solle, sy nemen dan alsbald under den Thoren jeder seinen besunderen Gleitsmann, so ain Ers. Rath hierzu verordnen würt; die sollen mit den Juden und Judinen herumbgehen und fleissige Achtung geben, was sy handeln und thuen; davon sollen die Juden und jeder besonders ainem solchen Gleitsmann alle Stund 1 kr. zu bezalen schuldig sein. Es will auch ain Ers. Rath hiemit den Thorwarthen ernstlich bevolchen haben, auf die Juden jetztgehörtermassen fleissige Achtung zu geben«³⁾.

Am 8. Juli 1622 ward für die Markttage ihr Aufenthalt in der Stadt auf drei Stunden beschränkt, wobei sie ausserdem noch eine Extragebühr von 12 kr. unter den Stadttoren zu bezahlen hatten⁴⁾. Jene Juden, welche in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts vorübergehend in den Beisitz aufgenommen waren, mussten eine Wochensteuer von 45 kr. erlegen⁵⁾, welche willkürlich erhöht werden konnte und gelegentlich der drückenden Quartierlast unter dem Major Melzi, am 14. Februar 1636, die horrende Summe von wöchentlich 10 Reichsthalern erreichte⁶⁾. Als sie diesen

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Städt. Archiv. Sammelband 160.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Schröder, a. a. O.

⁵⁾ Ratsprotokoll vom 12. Oktober 1635.

⁶⁾ Hörmann, Stadtchronik, II. Teil a. n. a.

hochgesteigerten pekuniären Anforderungen auf die Dauer nicht nachzukommen vermochten und überdies einer von ihnen wegen Ehebruchs, den er angeblich mit einer Christin in Kempten begangen haben sollte, in Inquisition kam, wurde am 26. August des genannten Jahres die ganze eingesessene Judenschaft angewiesen, die Stadt zu räumen, was natürlich bei dem kurzgesetzten Termine nicht ohne erhebliche Einbusse an den ausstehenden Geldern abging, zumal sie nur mit barem Gelde handeln durften¹⁾.

Seit dieser zweiten Vertreibung hat eine grössere Anzahl Juden in Kaufbeuren sich nicht mehr wohnhaft niedergelassen, wenn auch ihre Rolle dort noch keineswegs ausgespielt war. Als Handelsleute, Viehhändler und Geldwechsler suchten sie vielmehr, von Ebersbach aus, mit Vorliebe die alte Reichsstadt an der Wertach auf, wo sie nicht die schlechtesten Geschäfte machten. Gar manches Ratsprotokoll aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weiss von der geschickten Art zu erzählen, mit der sie ihr Glück zu verbessern suchten, mitunter freilich auch mit recht zweifelhaftem Erfolge²⁾. Die hohe Obrigkeit selbst stand ihrem Treiben jederzeit höchst misstrauisch gegenüber, und als am 13. Mai 1678 nochmals einige Juden um den Beisitz in der Stadt oder auf einem der zahlreichen reichsstädtischen Dörfer, gegen ein jährliches Beisitzgeld von 20 fl. einkamen, ist das Begehren »totaliter abgeschlagen worden«³⁾. Hingegen wurde, von diesem Jahre ab, in dem Statutarrechte den Torwarten bei ihren Pflichten und bei Verlierung ihres Dienstes eingeschärft, bei der Ankunft eines Juden sofort den Amtsbürgermeister in Kenntnis zu setzen, welcher dann das

¹⁾ Hörmann, Stadtchronik, II. Teil a. h. a.; Ratsprotokoll vom 26. August 1636.

²⁾ Kauffb. Ratsprotokolle vom 29. Oktober 1661, 18. November 1661, 25. September 1668.

³⁾ Ratsprotokoll v. gl. Datum.

»Nötige« vorzunehmen wissen werde¹⁾. Worin dieses »Nötige« bestand, geht aus dem Ratsprotokoll vom 17. August 1685 hervor, worin es heisst: »Ist die Ankunft eines Juden gemeldet, so soll ein Stadtknecht hinausgeschickt werden, damit er den Ankömmling samt den Waren vor den Amtsbürgermeister bringe, worauf dieser die Ware besichtigen und beschreiben, ihm dabei auch ernstlich vorhalten soll, dass er von jedem Gulden, den er erlöse, 2 kr. zu bezahlen und überdies noch seinem Geleitsmann von jeder Stunde die billige Gebühr zu geben habe. Wenn ihm aber einige Ware übrig bleiben würde, soll er dieselbe bei seinem Wirt in einer Truhe oder einem Kasten versperren lassen, den Schlüssel hiezu seinem Geleitsmann einhändigen, und mit dem Verkauf der Ware warten, bis jener des andern Tages wieder aufschliesse; bei der geringsten Verheimlichung solle dem Juden alle Ware verfallen sein«. Besonders scharf wurde in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts der Judenhandel mit Geld überwacht²⁾, seitdem die sogenannten Judenfennige, minderwertige Münzen mit blossen Hellerwert, in der Stadt allmählich derart überhand genommen hatten, dass sie bald in jedem Laden, sogar in der Almosenbüchse, zu finden waren³⁾. Am 26. März 1734 ward den Juden, nach verschiedenen vorausgegangenen Einschränkungen, der Handel mit Geld per decretum gänzlich verboten und die Bürgerschaft angewiesen, ihnen, wenn nötig, auf deren Kosten einen Knecht mitzugeben, der für die Stunde 4 kr. erhalten solle⁴⁾. Zweifellos traf dieser Ratsbeschluss die Juden sehr empfindlich, indem er gerade die Hauptader ihrer Handelstätigkeit unterband. So wurden sie von jetzt ab immer seltenere Gäste in der Reichsstadt, und blieben schliesslich ganz

¹⁾ Statutarrecht der Stadt Kaufbeuren, p. 73.

²⁾ Ratsprotokoll vom 29. Okt. 1732 und 26. März 1734.

³⁾ Ratsprotokoll vom 25. Sept. 1668 und 29. Okt. 1732.

⁴⁾ Ratsprotokoll gl. Datums.

aus, als am 10. Juli 1743 in dieser Markung einer der Ihrigen einem entsetzlichen Verbrechen zum Opfer fiel.

An diesem Tage, so erzählt die Chronik¹⁾, ist ein Jude aus Kriegshaber, Namens Bernhard Gunz, als er eben die Germaringer Steige — von eben diesem Vorfalle her noch heute beim Volke die Judenhalde genannt — hinauftritt, von einigen Strassenräubern erschossen und, nachdem in einem nahen Busche ihm der Kopf abgeschnitten war, dem Pferde der lederne Ranz abgesehnallt und des ganzen Wertinhaltes in Gold und Perlen beraubt worden. Niemand hätte sogleich von der Untat erfahren, wenn nicht das Pferd, das in der Nähe weidete, aufmerksam gemacht hätte, dass hier etwas ganz Besonderes vor sich gegangen sein musste. Es wurde nun nachgesucht, der Ermordete in das Siechenhaus geschleppt und der Totenbefund festgestellt. Darauf wurde der Jude hinter dem Gottesacker bei St. Sebastian ausserhalb der Mauer begraben

Damit ist die Geschichte der Juden in Kaufbeuren zu Ende. Erst nach dem Uebergang der Reichsstadt in bayerischen Besitz (1802) liessen sich von neuem jüdische Ansiedler, die von der tragischen Geschichte ihrer Väter nichts wussten, hier nieder.

¹⁾ Hörmann, Stadtchronik, III. Teil, p. 111. — Ratsprotokoll vom 12. Juli 1743.